

Niederschrift

Gremien	Ortsgemeinderat Gamlen Ortsgemeinde Gamlen
----------------	---

Status: öffentlich/nichtöffentlich	Sitzung: 21. Sitzung des Ortsgemeinderates Gamlen
--	---

Sitzung am	26.04.2012
Sitzungsort	56761 Gamlen
Sitzungsraum	Gasthaus "Zur Linde" in Gamlen
Sitzungsbeginn	18:30 Uhr
Sitzungsende	20:05 Uhr
Einladung vom	12.04.2012

Teilnehmerverzeichnis

Stimmberechtigt:

Anwesend:

Achim Marzi	Ortsbürgermeister
Joachim Esper	Erster Beigeordneter
Reiner Schmitz	Beigeordneter
Helmut Göbel	Ratsmitglied
Heribert Klinkner	Ratsmitglied
Alexander Mieden	Ratsmitglied
Gerhard Jahnen	Ratsmitglied
Aloys Krechel	Ratsmitglied
Michael Münch	Ratsmitglied
Wolfgang Schmitz	Ratsmitglied
Ludwig Kayser	Ratsmitglied
Wolfgang Klinkner	Ratsmitglied

Nicht anwesend:

Jutta Dohler fehlt entschuldigt	Ratsmitglied
------------------------------------	--------------

Nicht Stimmberechtigt:

Anwesend:

Albert Jung anwesend ab 18.50 Uhr	Bürgermeister
--------------------------------------	---------------

Lothar Schaden	Schriftführer
Gernot Stoll anwesend ab 18.50 Uhr	Wirtschaftsförderer

Gäste/Zuhörer:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bedenken gegen Form und Frist der Einladung werden keine erhoben.

Ortsbürgermeister Marzi schlägt vor, zunächst den nichtöffentlichen Teil der Sitzung abzuhandeln, da Bürgermeister Albert Jung und der Wirtschaftsförderer Gernot Stoll sich noch ein paar Minuten verspäten. Diesem Vorschlag wird einstimmig entsprochen.

Die Sitzung wird sodann zunächst nichtöffentlich abgehalten.

TOP 1

Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

Es liegen keine Fragen vor.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Die bundesweit umzusetzende Energiewende wird sich stark auf vom Land Rheinland-Pfalz gewünschte dezentrale Initiativen stützen und bringt somit auch Chancen für die kommunale Ebene. Im Rahmen der Dezentralisierung und (Re-) Kommunalisierung der Energieversorgung sollen die Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen an Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien erleichtert werden. Entscheidend für die kommunale Seite ist die bisher insbesondere bei der Investitionstätigkeit bei Windkraftanlagen kaum genutzte Möglichkeit der verbesserten regionalen Wertschöpfung. Diese kann jedoch durch eine aktive Beteiligung der Bürger, der Ortsgemeinden und der

Verbandsgemeinde zusammen mit den richtigen Partnern erschlossen werden. Durch die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes sind hierbei wichtige organisatorische Voraussetzungen mittels eines Satzungsbeschlusses zu fassen.

Im Rahmen der Beratung zur zukünftigen strategischen Ausrichtung der Verbandsgemeinde wurde die kommunalwirtschaftliche Nutzbarmachung vorhandener Potenziale im Bereich der Erneuerbaren Energien betont und ist bereits in die Konzepterstellung und hierauf aufbauender Verhandlungen mit den notwendigen Kooperationspartnern eingeflossen. Das 3-Säulen-Konzept sieht in seinen Eckpunkten verschiedene Weichenstellungen vor. Der Aufbau der 1. tragenden Säule sieht zunächst die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) unter Beteiligung der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Ortsgemeinden vor. Diese und weitere kommunale AöRs wiederum werden sich an einem in Gründungsvorbereitung befindlichen regionalen Energieversorgungsunternehmen als 2. Säule beteiligen.

An der 3. Säule Energie-Handels GmbH (Handel mit Energiestoffen und erneuerbaren Energien) wird sich das regionale Energieversorgungsunternehmen mit einer Einfluss sichernden 25,1%-Beteiligung zusammen mit regionalen Energiehändlern beteiligen. Die Handelsgesellschaft ist zuständig für den professionellen Direktvertrieb. Um auch mit zunächst nicht mittels eigener Anlagen erzeugtem Ökostrom ins Geschäft zu kommen, ist die Gründung der Handelsgesellschaft durch regionale Energiehändler möglichst frühzeitig durchzuführen.

Der auf kommunaler Seite anstehende Schritt ist die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die intensive Beratung durch den Vorstand des Städte- und Gemeindebundes hat ergeben, dass die AöR die geeignete Organisationsform darstellt, um die gemeinsame Aufgabenstellung der Versorgung mit regional erzeugten regenerativen Energien und eine möglichst weitreichende Einbindung der Kommunen in die Wertschöpfungskette zu erreichen. Das Gesamtkonzept und die Funktion der AöR zur Bündelung der kommunalen Interessen wurden in einer Informationsveranstaltung am 13. März 2012 und einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Verbandsgemeinderates und der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 26. März 2012 ausführlich vorgestellt bzw. beraten. Die Anregungen sind in den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf der AöR eingeflossen.

Die Vorteile können aufgelistet werden in 1. der organisatorischen und rechtlichen Selbständigkeit durch kommunales Satzungsrecht, 2. der hohen Flexibilität bei Aufgabenübertragung und Projektrealisierung, 3. steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei Gewinn- und Verlustverrechnung, 4. günstiger Projektfinanzierung durch kommunale Gewährträgerhaftung, 5. Beibehaltung

der Kommunalaufsicht nach der Eigenbetriebsverordnung und 6. klare Kompetenzzuordnung Vorstand und Verwaltungsrat, in dem alle Ortsgemeinden ein gleichberechtigtes Stimmrecht haben.

Bürgermeister Jung und der Wirtschaftsförderer, Herr Stoll, erläutern anhand einer Präsentation die Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird auch detailliert auf die Satzung eingegangen. Diese ist als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt.

Es wird im Gemeinderat eingehend über das Für und Wider einer wirtschaftlichen Betätigung der Kommune gesprochen. Bürgermeister Jung verdeutlicht, dass nur so die Kommunen von der Energiewende profitieren können und ihre Chancen auch auf die Erschließung neuer Einnahmen nutzen können. Die Chancen der Gemeinden sind deutlich höher als die Risiken.

Bürgermeister Jung schlägt den Mitgliedern des Ortsgemeinderates vor, den Tagesordnungspunkt zu bedenken und in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und dann gegebenenfalls eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Es wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und in der nächsten Sitzung erneut zu beraten.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Fusionsangelegenheiten;

Beratung und Beschlussfassung über die Eingliederung von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kaisersesch

Nach dem Ersten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (KomVwRG) sollen die vorhandenen Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 verbessert werden. Der Landesgesetzgeber geht davon aus, dass Verbandsgemeinden unter 10.000 Einwohner grundsätzlich nicht über eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft verfügen, weshalb sie mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (vornehmlich) desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen.

Die benachbarte Verbandsgemeinde Treis-Karden mit rd. 8.800 Einwohnern fällt unter die Kategorie der Verbandsgemeinden, welche mit benachbarten Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden sollen.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die bis zum 30.06.2012 beschlossenen freiwilligen Zusammenschlüsse mit einer Fusionsprämie und ggf. weiteren Unterstützungen. Im Falle einer Fusion der Verbandsgemeinde Treis-Karden mit einer oder mehreren benachbarten Verbandsgemeinden beträgt die Fusionsprämie rd. 800.000 €, sofern die Grundzüge der Vereinbarung zu einer freiwilligen Fusion bis zum 31.03.2012 beschlossen werden, und 530.000 €, falls die Fusionsvereinbarung erst bis zum 30.06.2012 beschlossen wird. Nach dem 30.06.2012 wird eine Fusionsprämie nicht mehr gewährt.

Bei der freiwilligen Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine oder mehrere benachbarte Verbandsgemeinden desselben Landkreises sind Beschlüsse der von der Gebietsänderung betroffenen Verbandsgemeinderäte sowie aller Ortsgemeinderäte der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde/n erforderlich, mit denen übereinstimmend der Wille zu dieser freiwilligen Gebietsänderung erklärt wird. Die Zustimmung der Ortsgemeinden gilt in diesem Fall als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde/n zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde/n wohnt.

Die Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Cochem, Treis-Karden und Kaisersesch haben in zeitgleichen Sitzungen am 20. März 2012 mit der Zustimmung zum Entwurf einer von einer gemeinsamen Lenkungsgruppe erarbeiteten Fusionsvereinbarung übereinstimmende Beschlüsse hinsichtlich der Eingliederung von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinden Cochem und Kaisersesch gefasst. Als nächster Schritt steht nun die Beschlussfassung der Ortsgemeinderäte sowie des Stadtrates an.

Nach einer Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Kaisersesch hätte die Verbandsgemeinde rd. 15.800 Einwohner und hätte dann mit Sicherheit als leistungs- und wettbewerbsfähige Verbandsgemeinde mit entsprechender Verwaltungskraft auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels dauerhaften Bestand und entsprechendes Gewicht.

Der Entwurf der Fusionsvereinbarung ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt.

Nach kurzer Beratung im Gremium und auch einer ausführlichen Darstellung der Fusion mit den Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch Bürgermeister Jung wird folgender Beschluss gefasst:

„Der Ortsgemeinderat Gamlen stimmt dem Entwurf der von der gemeinsamen Lenkungsgruppe erarbeiteten Fusionsvereinbarung zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die öffentliche Sitzung wird sodann um 20.05 Uhr geschlossen.

TOP 4 **Mitteilungen des Vorsitzenden**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender :

Schriftführer :
